

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 29. Mai 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-371
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 41-1.56.3-2/07

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-56.313-91

Antragsteller:

RÜTGERS Organics GmbH
Oppauer Straße 43
68305 Mannheim

Zulassungsgegenstand:

Dämmschichtbildende Beschichtungen
"pyroplast-HW 100 transparent" und
"pyroplast-HW 100 weiss" zur Ausrüstung von
Vollholz, Massivholzplatten, Flachpress-Holzspanplatten und
Bau-Furniersperrholz als schwerentflammbare Baustoffe

Geltungsdauer bis:

31. Mai 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der dämmschichtbildenden Beschichtungen (Feuerschutzmittel), "pyroplast-HW 100 weiss" und "pyroplast-HW 100 transparent" genannt, für die Ausrüstung von Vollholz, Massivholzplatten und Holzwerkstoffplatten als Baustoffe mit einem Brandverhalten Klasse B-s1,d0 nach DIN 13501-1^{1,2}. Die Klasse B-s1,d0 entspricht der nationalen bauaufsichtlichen Benennung "schwerentflammbar".

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die dämmschichtbildenden Beschichtungen dürfen aufgebracht werden auf
- Vollholz und Massivholzplatten nach der Norm DIN EN 13986 mit einem Brandverhalten mindestens der Klasse D-s2,d0 und einer Dicke ≥ 12 mm;
 - Flachpress-Holzspanplatten nach der Norm DIN EN 13986 und nach der Norm DIN 68763 mit einer Dicke ≥ 12 mm, auch mit Furnier, wenn ein duroplastischer Leim verwendet wurde;
 - Bau-Furniersperrholz nach der Norm DIN EN 13986 und nach der Norm DIN 68705-3 BFU 100 und BFU 100 G mit einer Dicke ≥ 12 mm
- 1.2.2 Die dämmschichtbildenden Beschichtungen sind allseitig auf die zu schützenden Holzbauteile aufzubringen, sofern diese nicht vollflächig auf massivem, mineralischem Untergrund befestigt sind.
- 1.2.3 Die so behandelten Bauprodukte müssen gegen Regen und Feuchtigkeit geschützt sein (geschlossene Räume, gedeckte Bauten usw.).
- 1.2.4 Die mit dämmschichtbildenden Beschichtungen ausgerüsteten Holzbauteile dürfen keiner mechanischen Beanspruchung ausgesetzt werden.
- 1.2.5 Die mit den dämmschichtbildenden Beschichtungen behandelten Bauprodukte dürfen mit dem Decklack "pyroplast-HW 211 top" nachträglich beschichtet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die dämmschichtbildenden Beschichtungen sind streichfähige, farblose oder weiß eingefärbte organische Dispersionen, die bei Feuer und Strahlungshitze eine wärmedämmende Schaumschicht auf der zu schützenden Oberfläche bilden. Die Rohdichten von "pyroplast-HW 100 weiss" muss $1,38 \text{ g/cm}^3 \pm 0,05 \text{ g/cm}^3$, von "pyroplast-HW 100 transparent" muss $1,32 \text{ g/cm}^3 \pm 0,05 \text{ g/cm}^3$ und der Trockenstoffgehalt muss 64 bis 68 Gew.-% betragen.
- 2.1.2 Der Decklack "pyroplast-HW 211 top", auf Lösungsmittelbasis muss eine farblose Flüssigkeit sein. Die Rohdichte muss $0,85 \text{ g/cm}^3 \pm 0,05 \text{ g/cm}^3$ und der Trockenstoffgehalt 30 bis 32 Gew.-%, betragen.

1 DIN EN 13501-1:2002-06 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

2 Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.



- 2.1.3 Die dämmschichtbildenden Beschichtungen sind so herzustellen, dass damit ausgerüstetes Vollholz, Massivholzplatten und ausgerüstete Holzwerkstoffe die Anforderungen an das Brandverhalten von Bauprodukten der Klasse B-s1,d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}, Abschnitt 10, und nach den Zulassungsgrundsätzen³ in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.
- 2.1.4 Die Zusammensetzungen der dämmschichtbildenden Beschichtungen und des Decklacks müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der dämmschichtbildenden Beschichtungen sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2.1 Kennzeichnung

Die Gebinde der Bauprodukte, der Beipackzettel oder der Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf der Verpackung, dem Beipackzettel oder dem Lieferschein des Bauprodukts enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.313-91
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten auf Holz, Massivholzplatten, Flachpress-Holzspanplatten und Bau-Furniersperrholz: Klasse B-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 (entspricht der nationalen bauaufsichtlichen Benennung "schwerentflammbar") bei Beachtung der Auftragsmengen

- 2.2.2.2 In die Gebrauchsanleitung ist der Hinweis aufzunehmen, dass die ausgerüsteten Bauprodukte gegen Regen und Feuchtigkeit zu schützen sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Nachweis des Brandverhaltens nach der europäischen Klassifizierungsnorm DIN EN 13501-1¹ und den mit ihr korrespondierenden Prüfnormen anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.



³ Die Zulassungsgrundsätze für den Nachweis der Schwerentflammbarkeit von Baustoffen (Fassung August 1994) sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft 9/1994, veröffentlicht.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁴ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"³ in der jeweils gültigen Fassung und die Zulassungsgrundsätze² sinngemäß anzuwenden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Die Bestimmungen des Abschnitts 1.2 sind zu beachten.

3.2 Auf die zu schützenden Oberflächen der Bauprodukte entsprechend Abschnitt 2.1 müssen von den dämmschichtbildenden Beschichtungen folgende Auftragsmengen



⁴ Zuletzt veröffentlicht in den „Mitteilungen“ des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft Nr. 2 vom 1. April 1997.

aufgebracht werden:

- "pyroplast-HW 100 weiss" $\geq 350 \text{ g/m}^2$ auf Vollholz, Massivholzplatten, Bau-Furniersperrholz und auf Flachpress-Holzspanplatten
- "pyroplast-HW 100 transparent" $\geq 300 \text{ g/m}^2$ auf Vollholz, Massivholzplatten, Bau-Furniersperrholz und Flachpress-Holzspanplatten

- 3.3 Vor Auftrag der dämmschichtbildenden Beschichtungen ist die Haftfähigkeit auf dem Untergrund zu prüfen.
- 3.4 Die dämmschichtbildenden Beschichtungen dürfen mit dem Decklack mit einer Auftragsmenge von $\leq 50 \text{ g/m}^2$ beschichtet werden
- 3.5 Bei Auftrag der dämmschichtbildenden Beschichtungen und dem Decklack sind die Ausführungsvorschriften des Herstellers zu beachten.

